

Bewilligung für das Aufstellen einer Waschmaschine

Liegenschaft: Whg. Nr.: ..
.....
Zusatz zum Mietvertrag vom:
Eigentümer/
Verwaltung: ZIFAM AG
Oberbottigenweg 51a, 3019 Bern
Mieter:
.....

Der Vermieter gestattet dem Mieter, in dessen Wohnung

- ☐ In der Küche
☐ Im Badezimmer
☐ Im Reduit
- Einen Waschautomaten aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Bedingungen:

1. Das Einholen einer allfälligen behördlichen Bewilligung ist Sache des Mieters.
2. Können bestehende Leitungen nicht benützt werden, so sind durch den Mieter neue Leitungen auf eigene Kosten zu erstellen.
3. Die Hausbewohner/ Mieter allfällig angebauter Liegenschaften dürfen durch den Betrieb der Waschmaschine in keiner Weise belastigt oder gestört werden. Für die Benützung der Waschmaschine gelten die gleichen Zeiten wie für diejenige Anlage, die allen Mietern zugänglich ist.
4. Im Normalfall ist zum Trocknen der Wäsche die Wäschehänge oder der Tröckneraum zu benützen, wobei auf das Benützungsrecht dieser Einrichtung durch die anderen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen ist. Die bestehende Wasch- und Tröckneraumordnung ist einzuhalten. Wäsche, welche auf dem Wohnungsbalkon getrocknet wird, darf vom Garten oder der Strasse aus nicht sichtbar sein.
5. Sofern mit der installierten Waschmaschine Warmwasser gebraucht wird, hat der Mieter für den erhöhten Warmwasserverbrauch eine monatliche Pauschale von CHF..... zu entrichten. Durch die Belastung dieses Pauschalbetrages ändert sich jedoch weder der Verteilschlüssel noch die Abrechnungsart für die allgemeine Waschmaschinenbenützung in der Nebenkostenabrechnung. Der Mieter hat an die Allgemeinkosten für die Waschmaschinenbenützung seinen vollen Anteil nach Verteilschlüssel zu tragen.
6. Der Mieter haftet für alle aus der Installation und dem Betrieb der Maschine sich ergebenden Beschädigungen am Mietobjekt.
7. Auf Ende der Mietzeit sind Waschmaschine und Installation wiederum zu entfernen und der betreffende Raum in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Vorbehalten bleibt Art. 10 der AVB allg. Vertragsbedingungen 1992.
8. Das Abtreten der Waschmaschine und allfälliger Installationen an einen Nachfolgemmieter bedarf der Zustimmung des Vermieters, soweit den weiteren Bestand betreffend. In diesem Fall hat der neue Mieter die gegenwärtige Vereinbarung durch schriftliche Erklärung zu übernehmen.
9. Das Nichteinhalten der vorstehenden Bestimmungen berechtigt den Vermieter, nach vorausgegangener, zweimaliger schriftlicher Ermahnung die Bewilligung zu widerrufen, dies unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen

Ort und Datum:

Mieter:

Verwaltung:
ZIFAM AG

.....

.....